

ZDH · Postfach 110472 · 10834 Berlin

Handwerkskammern
Regionale Handwerkskammertage
Zentralfachverbände
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

**Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und
Arbeitsrecht**

Caroline Rigo
+49 30 206 19-189
rigo@zdh.de

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Berlin, 07.05.2025
Rundschreiben 29/25

Einführung der Textform im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Zum 1. Mai 2025 sind Neuregelungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Kraft getreten, wodurch die bisherigen Schriftformerfordernisse für die Elternzeit auf Textform reduziert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Mai 2025 ist eine Änderung im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Kraft getreten, die im Rahmen des IV. Bürokratienteilungsgesetzes beschlossen wurde. Die Änderung betrifft die Formerfordernisse. Ansprüche auf Elternzeit und auf Eltern-Teilzeit nach BEEG können künftig von den Beschäftigten in Textform geltend gemacht werden. Das bisherige Schriftformerfordernis entfällt. Ebenso kann der Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit oder deren Verteilung künftig mit Begründung in Textform ablehnen.

Die Anwendbarkeit der neuen Textform gilt indes nur für Geburten oder Adoptionen ab dem 1. Mai 2025. Für die Elternzeit für ältere Kinder bleibt es bei der strengeren Schriftform. Auch für die arbeitgeberseitige Ablehnung der verhältnismäßig selten ausgeübten vorzeitigen Rückkehroption wurde das Schriftformerfordernis beibehalten (§ 16 Abs. 3 S. 2 BEEG). Im Übrigen muss die Elternzeit nach wie vor formlos bestätigt werden.

Die unterschiedlichen Formvorschriften je nach Geburtstermin des Kindes verkomplizieren das Verfahren unnötig. Wir werden uns daher für eine entsprechende Nachjustierung einsetzen, um eine umfassende Erleichterung zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Dannenbring
Bereichsleiter

Caroline Rigo
Referatsleiterin